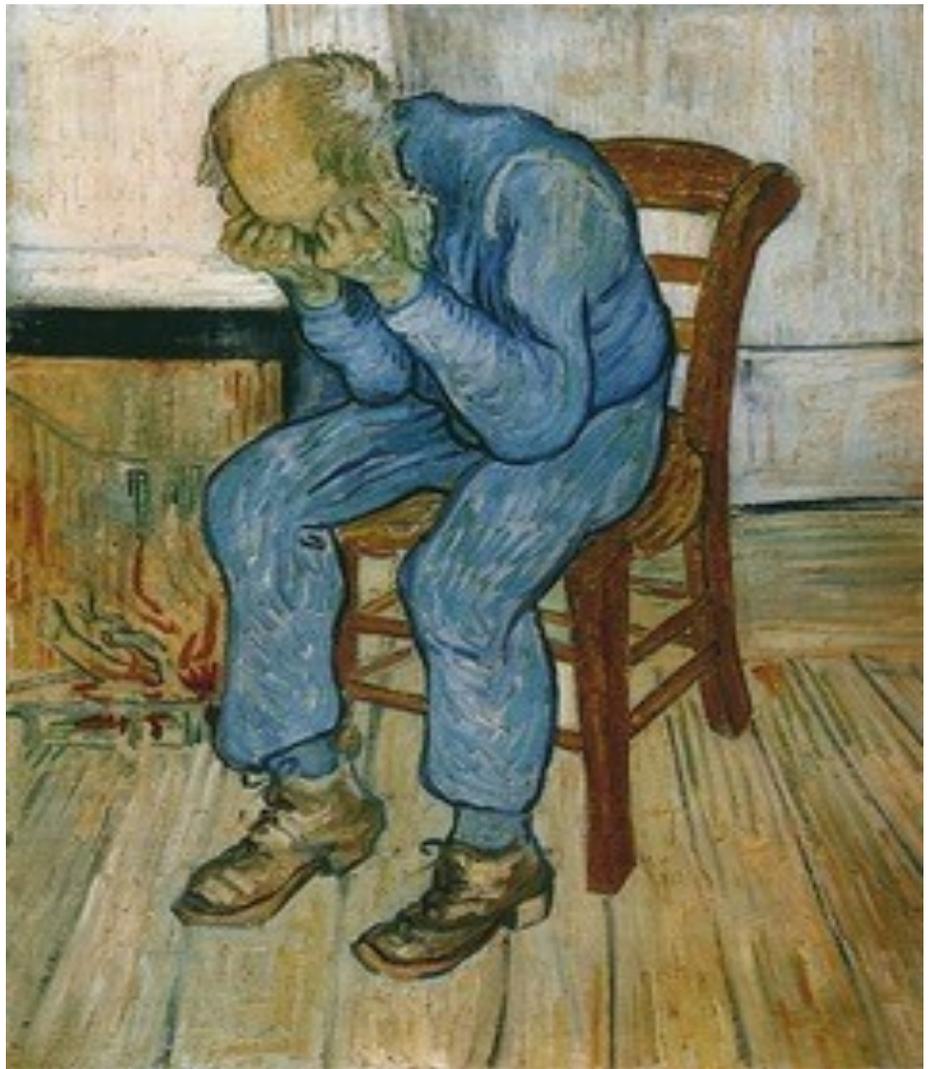


ÄLTER WERDEN KANN DAS LEBEN SCHWER MACHEN

Zum Sozialstatus der Künstler*innen in Bezug
auf die AHV/IV-Rente und das BVG

Étape 2
6 september 2020





Vincent van Gogh (1853 -1890)

**« WAS DER ALTE MENSCH IM SITZEN SIEHT,
SIEHT DER JUNGE MENSCH SELBST IM STEHEN NICHT. »** *afrikanisches Sprichwort*

INHALTSVERZEICHNIS

VORWORT	Seite 04
KURZER RÜCKBLICK	Seite 04
WAS LEISTEN AHV/IV UND BVG ?	Seite 05
FÜR WEN SIND DIE ERGÄNZUNGSLEISTUNGEN (EL) ?	Seite 06
KÜNSTLER*INNEN UND PENSIONIERUNG	Seite 07
FRAGEN	Seite 08
FAZIT	Seite 09
VORSCHLÄGE	Seite 10
LINKS UND QUELLENANGABEN	Seite 11

2. Etappe (6 september 2020)

Vorliegendes Dokument war in einer ersten Version (September 2019) Gegenstand einer Antwort auf den Vorentwurf der « Kulturbotschaft » vom Regierungsrat, der dem Genfer Departement « Cohésion sociale - Office cantonal de la culture » (DCS) vorsteht. Diese zweite Etappe richtet sich an die Gewerkschaften, an die nationalen Berufsverbände, sowie an die Verwaltungsinstanzen und politischen Behörden.

VORWORT

Seit mehr als 20 Jahren beschäftigt sich der in Genf ansässige Verband ACTION INTERMITTENCE mit dem sozialen Status der Künstler*innen in der Schweiz. Der im Juni 2019 von Regierungsrat Thierry APOTHÉLOZ, Vorsteher des Departements « Cohésion sociale – Office cantonal de la culture », zur Vernehmlassung vorgelegte Vorentwurf zur « Kulturbotschaft » regte in unserem Verband eine Diskussion an. Die Prekarität der Künstler*innen zum Zeitpunkt der Pensionierung veranlasst uns, die Behörden darauf aufmerksam zu machen und gleichzeitig aufzufordern, rasch einen Hilfsfonds auf Bundesebene einzurichten, und nicht nur eine neue Genfer Reihe von Massnahmen zu beschliessen, die der Frage der sozialen Sicherheit der Künstler*innen nicht wirklich gerecht werden. Die mit der COVID-19 - Pandemie verbundene Krise verstärkt die Dringlichkeit und Notwendigkeit, angesichts der für den gesamten Kultursektor ernsten Situation zu reagieren.

*1 Infolge der Abstimmung auf der ausserordentlichen GV vom 15. Oktober 2018 berücksichtigt der Verband ACTION INTERMITTENTS die geschlechtergerechte Sprache. Seitdem nennt sich der Verband ACTION INTERMITTENCE.

*2 Nach verschiedenen Reaktionen der Kulturschaffenden wurde der erwähnte Vorentwurf September 2019 vom Regierungsrat zurückgezogen. In vorliegendem Dossier halten wir uns nur an die Anhaltspunkte, die Gegenstand unseres Anliegens sind.

KURZER RÜCKBLICK

INTERMITTENCE

Intermittent.e.s zu sein ist keine Wahl, sondern die Folge einer an sich sehr dynamischen Branche, in der praktisch keine Vollzeitbeschäftigung angeboten wird. Das hat eine Akkumulation von befristeten Arbeitsverträgen und eine Schwächung der sozialen Sicherheit zur Folge.

ACTION INTERMITTENTS engagiert sich seit 1997 und kämpft vor allem für bessere Sozialversicherungen, wie zum Beispiel die Revisionen zum AVIG (Arbeitslosenversicherungsgesetz). 2003 haben wir auf Verordnungsebene eine erste Änderung des Artikels 12a der AVIV (Arbeitslosenversicherungsverordnung) erreicht. Das Konzept « intermittence » (befristete Anstellungen) erscheint erstmals in der Schweiz in der Kulturbranche und schreibt im Gesetz einen Status mit speziellen Anpassungen für die künstlerischen Berufe mit häufig wechselnden Anstellungen fest. Der wegbereitende Verband hat sich während all den Jahren immer wieder mit Fragen zu den Sozialversicherungen und dem Status von Künstler*innen befasst.

2010 wurden mit dem RAAC (Rassemblement des Acteurs et Actrices Culturelles) und der Gruppe « Statut social de l'artiste » Gespräche zum BVG aufgenommen. Parallel dazu gründete der Kanton Genf eine Arbeitsgruppe mit Vertreter*innen des RAAC und dem SSRS (Syndicat Suisse Romand du Spectacle).

Seit 2016 verlangt der Kanton Genf – nicht aber die Stadt Genf –, dass Verbände, die Subventionen erhalten, einer Pensionskasse (BVG) beitreten müssen und dass sie ihre Arbeitnehmenden ab dem ersten Franken versichern. Daraus entstehen für die schwächsten kulturellen Strukturen, besonders Kulturunternehmen, die keine « Fördervereinbarungen » haben und deren Arbeitsweise durch ein punktuell Programm geprägt ist, zusätzliche Finanzaufwendungen.

Im April 2017 hat EàG (Ensemble à Gauche) an der Sitzung des Gemeinderates der Stadt Genf zur Abstimmung über das Budget 2017, einen Änderungsantrag über die Einrichtung eines BVG - Fonds von 1 Million Schweizer Franken für die intermittent.e.s eingereicht. Der Antrag bezog sich auf die Motion M-1851A vom 5. Januar 2015. Der Änderungsantrag wurde mit einer klaren Stimmenmehrheit abgelehnt.

Im Juni 2019 hat der Regierungsrat des Kantons Genf Thierry APOTHÉLOZ (Vorsteher des DCS) den Vorentwurf einer « Kulturbotschaft » für die kantonale Kulturpolitik veröffentlicht. Das Dokument schliesst an die kantonale Volksabstimmung vom 19. Mai 2019 zur Volksinitiative « Pour une politique culturelle cohérente à Genève » (IN 167) an.

Der dem Genfer Kulturbereich vorgelegte Vorentwurf hatte zahlreiche Reaktionen hervorgerufen und viele Fragen aufgeworfen. Unser Antwortschreiben hatte sich einzig mit einer bestimmten Massnahme befasst, die unsere höchste Aufmerksamkeit hervorgerufen hatte. Es handelte sich um die nicht näher ausgeführte Massnahme zu einem « angemessenen Vorsorgefonds » des Kapitels « Status der Künstler*innen ». Unserer Ansicht nach ist ein zusätzlicher Genfer Fonds, der, wie im Gesetz zur AHV/IV -Rente vorgesehen, auf verschiedenen Ausgleichsmechanismen beruht, für unsere Situation nicht geeignet. Wir haben ein mit Zahlen untermauertes Argumentarium vorbereitet und sind davon überzeugt, dass ein Finanzierungssystem die derzeit bestehenden Massnahmen miteinbeziehen muss.

Zudem möchten wir darauf hinweisen, dass in unseren künstlerischen Berufen mit häufig wechselnden Arbeitgebenden besonders die Frauen stark benachteiligt werden. Ab dem Alter von 45 Jahren verschwinden sie nach und nach vom Arbeitsmarkt, weil sich in unserem Tätigkeitsbereich Geschlechterstereotypen hartnäckig halten.

WAS LEISTEN AHV/IV UND BVG ?

Die Schweizer Altersversorgung basiert auf dem sogenannten Drei – Säulen - System :

- Die AHV/IV ist die wichtigste Säule und obligatorisch. Sie soll den Existenzbedarf einer versicherten Person im Alter und bei Invalidität oder für seine Hinterbliebenen im Todesfall sichern.
- Die AHV Das BVG ist das « Basisgesetz » der zweiten Säule und ermöglicht, ein Sparkapital aufzubauen. Die Leistungen des BVG haben neben der ersten Säule (AHV/IV) die Aufgabe, « einen angemessenen Lebensstandard zu erhalten. » In der Schweiz müssen alle Arbeitnehmer*innen, die in der AHV/IV versichert sind und deren Jahreseinkommen über 21'150 Schweizer Franken liegt, auch in der BVG versichert sein (Art. 7 Abs. 1 LPP).
- Die dritte Säule ist eine freiwillige private Vorsorge und soll bestehende Lücken schliessen. In diesem Fall gibt es keine Höchstgrenze und ein Höchstbetrag ist von der Steuer absetzbar.

Es ist wichtig, die Berechnungstabelle und die Höchstgrenze der AHV/IV – Renten zu verstehen. Hier ein Beispiel für eine Einzelperson im Jahr 2019 :

- Um die maximale AHV/IV - Rente von 28'440.- Schweizer Franken pro Jahr (2'370.- Schweizer Franken pro Monat) zu erhalten und die Beitragsdauer voll zu erfüllen, müssen Männer heutzutage 44 Jahre und Frauen 43 Jahre lang Beiträge gezahlt haben und ein Mindesteinkommen von 85'320 Schweizer Franken pro Jahr verdient haben. Bei Beitragslücken führt jedes fehlende Jahr zu einer Minderung der Rente von mindestens 1/44 (Teilrente).

- Wenn das durchschnittliche jährliche Einkommen 14'220 Schweizer Franken beträgt, erhalten Sie entsprechend der Skala 44 die AVS/IV Minimalrente von 1'185 Schweizer Franken pro Monat.
- Bei verheirateten Paaren wird das Einkommen der Ehepaare zusammengezählt. Dann wird es je zur Hälfte den beiden Ehegatten angerechnet. Die Summe der beiden Einzelrenten des Ehepaars darf nicht höher sein, als 150% der Maximalrente, das heisst 3'555 Schweizer Franken (2'370 Schweizer Franken + 1'185 Schweizer Franken) pro Monat.
- Es ist möglich, eine Vollrente zu bekommen, aber das heisst nicht, dass man auch den Höchstbetrag bekommt. Im Zentrum der Berechnung steht die Anzahl der Jahre, in denen eine Beitragspflicht zur AHV/IV besteht. Um eine Vollrente zu erhalten, muss man mit Beginn des 18. Altersjahres und dem Rentenalter AHV/IV- Beiträge einbezahlt haben. Aber das heisst nicht, dass man den im Gesetz von 2019 vorgesehenen Höchstbetrag von 2'370 Schweizer Franken erhält.
- Nach einem Artikel der Tribune de Genève vom 8. Januar 2018 - <https://www.tdg.ch/suisse/seul-%20tierssuisses-touchent-avs-maximale/story/10982292> - erhalten nur 28,5% der Frauen und 31,4% der Männer den von der AHV/IV vorgesehenen Maximalbetrag.

FÜR WEN SIND DIE ERGÄNZUNGSLEISTUNGEN (EL) ?

Die Ergänzungsleistungen (EL) garantieren, dass die minimalen Lebenskosten gedeckt werden, wenn die Einkommen aus der ersten, zweiten und eventuell dritten Säule nicht ausreichen und unter dem legalen Existenzminimum liegen oder dem entsprechen. Es besteht ein rechtlicher Anspruch auf die Ergänzungsleistungen und sie sind nicht mit öffentlichen oder privaten Fürsorgeleistungen zu verwechseln. EL, AHV und IV gehören zum sozialen Fundament unseres Staates.

Die Ergänzungsleistungen werden vom Kanton ausgerichtet. Sie bestehen aus zwei Kategorien : Einerseits die jährlichen Ergänzungsleistungen, die monatlich ausgezahlt werden und andererseits die Mietzuschüsse, sowie Rückerstattung von Krankheits – und Behinderungskosten.

- Jede Person mit einem Einkommen, das unter dem Existenzminimum liegt, kann Sozialhilfe und/oder Ergänzungsleistungen vom Kanton erhalten (Bundesbeitrag inbegriffen). Jeder, dessen massgebendes durchschnittliches Jahreseinkommen unter dem geltenden kantonalen Mindesteinkommen der Sozialhilfe liegt, hat ein Recht auf kantonale Ergänzungsleistungen. Der Betrag wird aufgrund verschiedener Parameter gemäss der erhaltenen Einnahmen (AHV/IV, BVG, dritte Säule), gemäss des Vermögens und spezifischer Kosten berechnet, je nachdem, in welchem Kanton die antragstellende Person wohnt. Die Höchstbeträge der EL zur Deckung der Grundbedürfnisse für 2019 sind :
 - 1 Für Alleinstehende beträgt das Existenzminimum auf kantonaler Ebene 25'874 Schweizer Franken pro Jahr (auf Bundesebene beträgt der Betrag 19'450 Schweizer Franken).
 - 2 Für Ehepaare beträgt das Existenzminimum auf kantonaler Ebene 38'811 Schweizer Franken pro Jahr (auf Bundesebene beträgt der Betrag 29'175 Schweizer Franken).

KÜNSTLER*INNEN UND PENSIONIERUNG

Es ist wichtig, zwischen einerseits dem rechtlichen Status « Arbeitnehmer*innen » und andererseits dem rechtlichen Status selbstständig Erwerbende*r zu unterscheiden. Es gibt Arbeitnehmende mit befristeten Arbeitsverträgen (intermittent.e.s), Arbeitnehmende mit unbefristeten Arbeitsverträgen (Festangestellte) und selbstständig Erwerbende, die ihre Versicherungsbeiträge selbst zahlen. Letztere haben keine Arbeitgebenden, sondern Auftraggebende. Ausserdem sind Gehalts- oder Gagen-Praktiken nicht dieselben für einerseits den Musikbereich und die bildende Kunst und andererseits für die darstellenden Künste und die audiovisuellen Künste. Die Kulturschaffenden arbeiten oft in mehreren Ländern und sind generell mit grossen Behandlungsungleichheiten konfrontiert. Durchwegs alle Kulturschaffenden sind von der Fragmentierung der Arbeitszeit betroffen, die besonders zur Prekarität der Kulturbranche beiträgt.

« Intermittent.e.s » zu sein ist keine Wahl, sondern die Folge einer an sich sehr dynamischen Branche, in der praktisch keine unbefristeten Arbeitsverhältnisse angeboten werden. Es ist sehr selten, dass die AHV/IV – Rente der intermittent.e.s und der Künstler*innen den gesetzlichen Höchstbetrag erreichen. Daher ist für die Mehrheit der Kulturschaffenden ein Ausgleich in Form von Ergänzungsleistungen oder Sozialhilfe unerlässlich.

Die intermittent.e.s sind Arbeitnehmer*innen mit befristeten Arbeitsverträgen, die normalerweise nicht mehr als einige Monate im Jahr ausmachen. Zudem wird jedem*r Bürger*in, der/die Arbeitslosengeld bezieht, kein BVG – Beitrag abgezogen, sondern eine sogenannte « Risikoprämie », die aber kein BVG - Sparkapital bildet. Folglich können die intermittent.e.s wegen der fragmentierten Vertragslaufzeiten während ihrer Künstler*innenkarriere nicht mit der zweiten Säule überleben.

Auf Bundesebene sind die Versicherten obligatorisch dem BVG unterstellt, wenn sie Arbeitsverträge über mehr als drei Monate mit einem jährlichen Mindesteinkommen von 21'330 Schweizer Franken haben. Für die intermittent.e.s ist diese Bestimmung sehr benachteiligend, da sie häufig die Arbeitgebenden wechseln und nur befristete Arbeitsverträge erhalten. Mit der obligatorischen Einführung des BVG haben die Berufsverbände und die Gewerkschaften für Kulturschaffende deshalb ein BVG-Beitragssystem ab dem ersten Franken eingeführt, das aber nicht in allen künstlerischen Bereichen von allen Arbeitgebenden befolgt wird. Seit 2016 verlangt der Kanton Genf, dass Verbände, die Subventionen erhalten, einer Pensionskasse (BVG) beitreten und vom ersten Franken an Beiträge zahlen müssen. In der Stadt Genf ist dies nicht vorgeschrieben.

Allerdings wird dieses System nicht von allen Arbeitgebenden der verschiedenen Kunstbereiche befolgt. Auch für die Angestellten entstehen durch dieses System Probleme: In den Argumenten werden besonders die oft sehr niedrigen Löhne erwähnt und Vorsorgebeiträge zu zahlen würde den unmittelbaren Lebensstandard herabsetzen. Die für das BVG kapitalisierten Beiträge sind für die pensionierten Künstler*innen kein Zugewinn, sondern aus ihnen ergibt sich eine ungleiche Behandlung von Künstler*innen, die Beiträge gezahlt haben gegenüber denen, die es nicht getan haben.

Denn während ihres Berufslebens steht einigen Personen eine beachtliche Summe nicht für ihren Lebensunterhalt zur Verfügung, wohingegen andere Personen eine höhere Kaufkraft haben, ohne dass ihnen zum Zeitpunkt der Pensionierung schlussendlich eine BVG-Rente bei der Berechnung der Höhe der ihnen gewährten Ergänzungsleistungen abgezogen wird. In dieser Situation sind die Beitragszahlenden benachteiligt.

Dieses System ermöglicht gewissermassen Einsparungen für den Kanton, wohingegen die Beitragzahlenden ohne zusätzliche Kaufkraft bleiben und bei der Pensionierung zu den Einkommensschwachen gehören. Dies ist eins der Motive, weshalb sich die Mehrheit der Künstler*innen weigert, keine Beiträge für die zweite Säule einzuzahlen, wohl wissend, dass sie gesetzlich nicht verpflichtet sind, ein unter dem jährlichen Mindestbetrag liegendes Einkommen bei einer BVG-Pensionskasse zu versichern.

Nur wenige Künstler*innen können es sich leisten, Beiträge für die dritte Säule zu zahlen. Wenn die Leistung aus der dritten Säule zum Zeitpunkt der Pensionierung als Rente (falls eine Versicherung besteht und eine Ergänzungsleistung bezogen wird) ausgezahlt wird, gilt diese als Einkommen und wird ebenfalls zu 100% versteuert.

FRAGEN

- 1 Die Vertragsdauer wird immer kürzer und die Gehälter oder die Gagen werden immer niedriger ausgehandelt. Die Situation wird immer unsicherer und geht mit einer besorgniserregenden Verarmung der Künstler*innen einher. Deshalb geht es darum, einen äusserst prekären Status spürbar zu verbessern. Wäre es nicht sinnvoll, neben dringend benötigten zusätzlichen Mitteln für die kulturellen Produktionen, die mit dem Einhalten von Arbeitsverträgen mit angemessenen Gehältern und Arbeitszeiten einher gehen sollten, die erste Säule zu stärken, um eine angemessene AHV/IV – Rente aufzubauen ?
- 2 Die Vertragsbedingungen für eine Anstellung im Kulturbereich sind nicht für alle gleich. Sollte man nicht erwägen, die Subventionen an die Spielregeln der verschiedenen Bereiche und ihrer besonderen Bedürfnisse anzupassen ?
- 3 Nicht alle Strukturen, die Künstler*innen anstellen oder ihnen Aufträge erteilen, unterliegen denselben Bedingungen. Einige sind prekärer als andere und haben weder Fördervereinbarungen, noch erhalten sie regelmässige Subventionen. Institutionen und Einrichtungen mit Fördervereinbarungen können veranlasst werden, Aufgaben und Verpflichtungen einzugehen, aber wie ist es um die Strukturen bestellt, die punktuell arbeiten ?
- 4 Einrichtungen, die Subventionen vergeben, sind nicht die Arbeitgebenden. Letztere könnten daran interessiert sein, auf « Arbeitnehmer*innen » - Verträge » zu verzichten und nur noch Aufträge (Mandate) zu vergeben.
- 5 Wäre es nicht sinnvoll, die für die Kultur bestimmten Budgets zu erhöhen und darauf zu achten, dass die Verwaltungsinstanzen Budgets genehmigen, die ermöglichen, die Rahmenbedingungen einzuhalten ?
- 6 Hätte das nicht zur Folge, dass die Kantone durch die indirekte Finanzierung der Ergänzungsleistungen die öffentlichen Ausgaben reduzieren würden, anstatt die Künstler*innen effizient zu unterstützen ? Wir sind der Ansicht, dass wir von dieser Situation nicht weit entfernt sind und dass die Ausführungen sehr aufschlussreich, um nicht zu sagen « kafkaesk » sind.

FAZIT

“MAN SIEHT DEN WALD VOR LAUTER BÄUMEN NICHT” (Sprichwort)

Die auf drei Säulen basierende Altersvorsorge wurde vor fast 60 Jahren, 1964, vom Bundesrat eingeführt. Dieses Modell hat seine Versprechen nicht gehalten. In 35 Jahren hat sich die Gesellschaft sehr verändert. Die zweite Säule basiert auf einem auslaufenden Modell: In den 80er Jahren konnte man sich noch – zumindest für die Männer – eine berufliche Karriere mit 40-jähriger Vollzeitarbeit vorstellen, ohne Unterbrechung und im selben Beruf, sogar bei demselben Arbeitgeber oder bei derselben Arbeitgeberin. Die aktuelle Realität sieht anders aus.

Die AHV erfüllt immer noch nicht den Verfassungsauftrag des Artikels 112 der Bundesverfassung, denn sie ist nicht in der Lage, den Existenzbedarf zu decken. Um diesem Ziel näher zu kommen, gibt es die Ergänzungsleistungen. Die zweite Säule oder berufliche Vorsorge, allgemein bekannt als BVG, ermöglicht nur einer Minderheit den Erhalt des vorherigen Lebensstandards. Diese Einrichtung führt zu grossen Ungleichheiten und lohnt sich nur für die am besten bezahlten Lohnempfänger*innen: Die Unterschiede zwischen den niedrigsten und den höchsten Renten sind riesig. Und Ersparnisse aus der dritten Säule bleiben weitgehend anekdotisch und können sich nur Personen leisten, die die nötigen Mittel haben, Geld zurückzulegen. (Ausschnitt aus dem in « domainepublic.ch » erschienenen Artikel N-36810)

Die Kulturbranche ist von einem Arbeitsmarkt, der von ungenügender Bezahlung und fehlendem Sozialschutz für die Mehrheit gekennzeichnet ist, stark betroffen. Fast alle Schweizerischen Künstler*innen können im Rentenalter keine maximale AHV/IV-Rente erhalten und sind auf Ergänzungsleistungen – sofern sie diese beantragen – angewiesen. In dieser prekären Situation ist das BVG keine Ergänzung zur AHV/IV, sondern ein Einkommen, das von dem im Bundesgesetz festgelegten Betrag abgezogen wird. Jedes Einkommen (BVG inbegriffen), sowie die sogenannten Lebens-Grundhaltungskosten werden bei der Berechnung des EL -Betrags berücksichtigt. Um den Künstler*innen einen sozialen Status zuzuerkennen, sollte der Kulturbereich mit entsprechenden finanziellen Mitteln ausgestattet werden, ein kohärenter dynamischer Plan für den Arbeitsmarkt eingeleitet werden, und sollten die Kulturschaffenden zum Zeitpunkt der Pensionierung unterstützt werden. Nur so kann diese extreme Fragilität verhindert werden.

Wer immer in prekären Verhältnissen lebt, kann sein Existenzminimum bei Renteneintritt nicht sichern. Viele Berichte machen auf die wachsende Prekarität von Künstler*innen im Rentenalter, von der besonders die Frauen betroffen sind, aufmerksam. Wir müssen jetzt auf Bundesebene handeln, um einen echten Sozialstatus für die Künstler*innen zu erreichen. Dabei müssen wir über den Rahmen der intermittence hinausgehen, denn nicht alle Künstler*innen verfügen über diesen besonderen Status.

Es wird Zeit, dass sich diese Situation von Grund auf ändert. Die kosmetischen Massnahmen können sich als kontraproduktiv erweisen, wenn deren Umsetzung dem Ernst der Situation nicht gerecht wird. Seit den 80er Jahren hat die Kultur, der erleichterte Zugang zu ihr und ihre Ausstrahlung zur Entwicklung einer vielfältigen und dynamischen Branche beigetragen, und auch zu einer grossen Anzahl von Künstler*innen auf den Schweizer Bühnen und im Ausland geführt. Durch diesen vor circa vierzig Jahren eingeleiteten Aufschwung werden schon sehr bald sehr viele Künstler*innen das Rentenalter erreichen. Für die Künstler*innen, die sich mit der Pensionierung in einer extrem prekären Situation befinden werden, ist ein Hilfsfonds auf Bundesebene absolut notwendig und von höchster Dringlichkeit. Weitreichend könnte man fragen, ob das BVG als System in der aktuellen Form weiterhin bestehen kann? Der von verschiedenen nationalen Organisationen eingebrachte Vorschlag, AHV/IV und BVG zu fusionieren, erscheint auch uns als eine gerechtere Lösung für alle Bürger*innen.

Action Intermittence

Case postale 2541 | CH-1211 | Genève 2 | info@action-intermittents.ch

www.action-intermittents.ch

VORSCHLÄGE

Es sollten unbedingt Treffen zur Verständigung mit den seit Jahren auf diesem Gebiet tätigen Kultur- und Berufsverbänden, den Sozialpartnern, den Gewerkschaften und den Ausgleichskassen stattfinden, um eine Situationsanalyse für die jeweiligen Branchen und Berufszweige durchzuführen. Dies wird eine langwierige Aufgabe sein, die von nun an konsequent und von kompetenten, engagierten Personen, durchgeführt werden sollte.

- In Koordination mit anderen nationalen Dachverbänden könnte Genf Träger eines Pilotprojekts auf Bundesebene sein. Die Einrichtung eines bundesweiten Hilfsfonds für pensionierte Künstler*innen würde zur Verbesserung ihres Sozialstatus beitragen und ihre Situation in Zukunft entscheidend verändern. Schliesslich sind es die Künstler*innen, die zur Entwicklung und Ausstrahlung der Kultur in der Schweiz und über die Landesgrenzen hinaus beitragen.
- Ein Hilfsfonds auf Bundesebene für alle Künstler*innen, mit dem bestehende Lücken in der Altersversorgung aufgefüllt werden könnten, würde dazu beitragen, den Sozialstatus der Künstler*innen in der Schweiz zu hinterfragen und aufzuwerten.
- Der Sozialstatus der Künstler*innen sollte umfassend, entsprechend dem Beschäftigungsverhältnis (Arbeitnehmer*in und selbstständig Erwerbende*r), betrachtet werden. Es muss ein Modell gefunden werden, das verhindert, dass sich die Situation der ärmsten Kulturschaffenden weiter verschlechtert. Um wirklich effizient zu sein und Sinn zu ergeben, sollte es auf Bundesebene entwickelt werden.

LINKS UND QUELLENANGABEN

Renten AHV – erste Säule

- <https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-72247.html>
- <https://www.ahv-iv.ch/de/S./3.01>
- <https://www.ch.ch/de/ahv-rente-berechnen/>
- <https://www.ahv-iv.ch/de/Merkbl%C3%A4tter-Formulare/Online-Rentensch%C3%A4tzung-ESCAL>
- <https://www.ahv-iv.ch/p/2.01.f>
- <https://www.domainepublic.ch/articles/36810#:~:text=L'AVS%20ne%20remplit%20toujours,s'approcher%20de%20cet%20objectif.>

Renten BVG zweite Säule

- <https://www.swisscanto-stiftungen.ch/francais/stories/la-loi-federale-sur-la-prevoyance-professionnelle-lpp-la-fondation-solide-du-2epilier.html>

Ergänzungsleistungen

- <https://www.ahv-iv.ch/fr/Assurances-sociales/Prestations-compl%C3%A9mentaires-PC>
- <https://www.ge.ch/prestations-complementaires-avsai>
- https://www.ge.ch/legislation/rsg/f/s/rsg_J4_25.html
- <https://www.jgk.be.ch/jgk/fr/index/praemienverbilligung/anspruch/sozialhilfeleistungenergaenzungsleistungen.html>

Schweizerischer Gewerkschaftsbund SGB/USS

- <https://www.sgb.ch/themen/sozialpolitik/detail/es-braucht-eine-solide-starke-erste-saeule>
- <https://www.sgb.ch/themen/sozialpolitik/detail/kein-ahv-abbau-auf-dem-buckel-der-frauen>

Presseartikel

- <https://www.tdg.ch/suisse/seul-tiers-suisse-touche-avs-maximale/story/10982292>
- <https://www.bonasavoir.ch/919173-calculer-votre-rente-avs>
- <https://www.illustre.ch/magazine/chiffres-lavs-quon-cache> <https://www.geo.de/geolino/redewendungen/6729-rtkl>

Genf, den 3.9.2020 – verbindlich ist die französische Textversion
Deutsche Übersetzung Monika CARRUZZO – Lektorin Elizabeth WAELCHLI
Direktorin : fabienne.abramovich@action-intermittence.ch - 076 319 80 63

Team Action Intermittence
Fabienne Abramovich, Paulo dos Santos, Daniel Gibel, Leila Kramis, Foofwa d'Imobilité,
Jean-Louis Johannides, Pauline Steiner, Alexandra Tiedemann - Präsidentin.

Action intermittence



Action Intermittence

Case postale 2541 | CH-1211 | Genève 2 | info@action-intermittents.ch
www.action-intermittents.ch